# Teltower Kreisblatt.

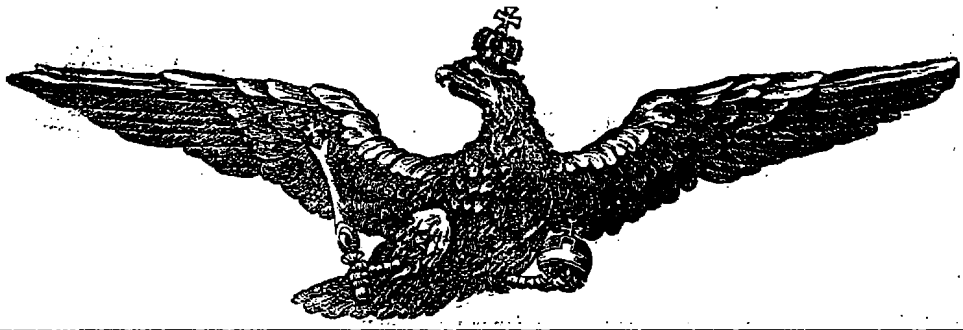

No. 52. Teltow, den 28. December 1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Zossen beim Kfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happel's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im Lithograph. Atelier von A. Hilbert, Leipzigerstr. 81.

Mit vorliegender Nummer beschließt das Teltower Kreisblatt den Jahrgang pro 1864. Für die dem Blatte bis jetzt zahlreich zugewendete Theilnahme sprechen wir hiermit unseren Dank aus und bitten gleichzeitig, uns dieselbe auch im neuen Jahre bewahren zu wollen.

Zur Vermeidung von Verzögerungen ꝛc. ersuchen wir unsere geehrten auswärtigen Abonnenten, das Blatt pro I. Quartal 1865 recht bald bei den betr. Königl. Postämtern bestellen zu wollen.

Teltow. Die Redaction.

## Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

**fünf Thaler**

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die im Monat November erschienenen Nummern 44—47 der Gartenlaube sind in einem gelben Umschlage als November-Heft unter dem Titel: „Am Kamin" versandt worden. Dasselbe beginnt mit einer Fortsetzung der im October-Heft begonnenen Erzählung von Levin Schücking: „Der böse Nachbar."

Unter Bezugnahme auf meine früheren das Verbot der Gartenlaube betreffenden Kreisblatts-Bekanntmachungen theile ich dies den Polizeibehörden des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Teltow, den 22. Dezember 1864. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangenen Mittheilung hat das Kaiserlich Königliche Oesterreichische Staats-Ministerium auf Grund der mit der diesseitigen Regierung im diplomatischen Wege getroffenen Vereinbarung sämmtliche Kaiserlich Königliche Landesstellen — incl. von Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen — angewiesen, Preußischen Unterthanen die Aufnahme in den dortigen Staatsverband nicht eher zu bewilligen, als bis sie ihre Entlassung aus dem Preußischen Staate nachgewiesen haben.

Da dieses Verfahren Seitens der Oesterreichischen Regierung nur unter der Bedingung einer vollkommenen Reciprocität eingeführt worden ist, so nehme ich hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung den Circular-Erlaß vom 9. März 1852 (M.-Bl. 1852 S. 47), welcher bestimmt, daß

die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinden, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist,